

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 64 (1957)

Heft: 2

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Nr. 2 64. Jahrgang

Zürich, Februar 1957

Offizielles Organ und Verlag des
Vereins ehemaliger Seidenwebschü-
ler Zürich und Angehöriger der Sei-
denindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindu-
strie-Gesellschaft und des Verbandes
Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Von Monat zu Monat

Wie kann der Meterabsatz gefördert werden? — Es ist ein altes Lied, daß der Verkauf von konfektionierten Artikeln immer mehr überhandnimmt und der Absatz von Meterwaren stets größeren Schwierigkeiten begegnet.

Ein Beweis dafür erbringen die durch das BIGA aufgestellten Umsatzergebnisse. Im Monat November 1956 ist im Vergleich mit dem November 1955 eine Erhöhung des Umsatzes für Bekleidungsartikel und Textilwaren aller Art von 14,8 % festgestellt worden. Am meisten profitierten die Wirk- und Strickwaren, gefolgt von den Wäsche- und Konfektionsartikeln. Nicht überrascht hat dabei die Tatsache, daß die Stoffe mit einer sehr bescheidenen Erhöhung von nur 5 % am Schluß der Textilwaren figurieren.

Die einen glauben, diese Änderung in den Kaufgewohnheiten in der Damenwelt darauf zurückzuführen, daß nicht mehr genügend Schneiderinnen vorhanden sind, während andere annehmen, es handle sich um ein Strukturproblem, dem auch mit einer Vermehrung des Schneiderinnenberufes nicht beizukommen sei. Wir neigen eher der letzteren Auffassung zu, glauben aber dennoch, daß es richtig ist, wenn man alle Möglichkeiten studiert, um den Meterabsatz zu fördern. So ist es sicher zu begrüßen, daß eine Kommission aus Vertretern des Frauengewerbe-Verbandes, des Couture-Verbandes und der Stoff- und Furniturenlieferanten bestellt wurde, welche einmal den Gründen nachzugehen hat, die zu dem ständigen Rückgang des Meterverkaufes führen. Dabei wird auch abzuklären sein, ob die Bestimmungen der Verordnung II vom 11. September 1936 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, wonach nur eine Diplomschneiderin Lehrtöchter ausbilden kann, nicht ein Hemmschuh für die Ausweitung des Schneiderinnenberufes darstellt. Man muß sich allerdings darüber klar sein, daß das Problem nicht allein mit einer Vermehrung der Schneiderinnen gelöst werden kann, wenn gleichzeitig das Berufsniveau wegen Wegfalls der obligatorischen Prüfungen sinken sollte.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch die Frage stellen, ob es geschickt ist, wenn der Couture-Verband seinen Mitgliedern nahegelegt hat, 10 % Zuschlag zu verlangen, wenn die Stoffe vom Auftraggeber mitgebracht und nicht durch die Schneiderinnen bestellt werden. Die «Textil-Revue» vermutet wohl mit Recht, daß die Schneiderinnen und die Maßateliers am Umsatz mit gewissen Lieferanten geldmäßig interessiert sind und in diesem System eine Möglichkeit sehen, auf recht einfache Weise zu Geld zu kommen. Es sollte — so scheint uns — ebenfalls Aufgabe der genannten Kommission sein, die Erschwerung des Meterverkaufs auch etwas unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen.

Statt Abbau weitere Erschwerung im Warenverkehr mit Frankreich in Sicht. — Die «Tat» vom 15. Dezember 1956 schreibt, daß das Wirtschaftsabkommen mit Frankreich keinen bemerkenswerten Einfluß auf den Warenaustausch der beiden Nachbarländer ausübe, was mit andern Worten heiße, daß die staatliche Reglementierung nur geringe Bedeutung besitze, denn der Hauptteil des Warenverkehrs wickle sich innerhalb der liberalisierten Zone ab. Wenn diese Feststellung auch für gewisse Branchen zutreffen mag, so ist sie sicher falsch für die Textilindustrie. Alle Gewebe und eine Reihe anderer Textilien sind nämlich nach wie vor in ihrer Ausfuhr nach Frankreich an enge Kontingentsgrenzen gehalten. Trotz allen Anstrengungen ist es bisher nicht gelungen, die noch verbleibenden Kon-

A U S D E M I N H A L T

Von Monat zu Monat

Statt Abbau weitere Erschwerung im Warenverkehr mit Frankreich in Sicht

Handelsnachrichten

Entwicklung des Textilexportes im Jahre 1956
Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt

Aus aller Welt

Der Weltexport von Baumwollgeweben
USA subventioniert die Ausfuhr von Baumwollwaren

Industrielle Nachrichten

Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1956

Betriebswirtschaftliche Spalte

Eine gemeinsame betriebswirtschaftliche Tagung
deutscher und schweizerischer Webereien

Rohstoffe

Uneinheitliche Entwicklung in der Kunstoffasererzeugung

Spinnerei, Weberei

Neuer Luftdurchlässigkeitsprüfer
Schaumstoff-Textilien

Färberei, Ausrüstung

Hochleistungsmaschinen in der Gewebeausrüstung

tingente so anzusetzen, daß sie den Exportbedürfnissen einigermaßen entsprochen hätten.

Dank dieser Einfuhrkontingentierung und der hohen Zollansätze ist es der französischen Textilindustrie im Jahre 1956 denn auch gelungen, ihre Erzeugung auszudehnen und den Anschluß an die allgemeine Konjunkturausweitung zu finden, was in der Schweiz insbesondere von der Seiden- und Rayonindustrie nicht behauptet werden kann.

Auch vergißt die «Tat», daß der französische Staat den Textilexporten beträchtliche Exporthilfen gewährt, die teilweise durch besondere Einfuhrtaxen finanziert werden. Nach den neuesten Berichten will die französische Regierung sogar weitere, zusätzliche Exporthilfemaßnahmen in Aussicht nehmen, allerdings ohne jede Publizität. Diese Geheimhaltung läßt sich doch nur mit der Angst vor der Reaktion in andern Ländern erklären. Solche Maßnahmen, die nach der «Textil-Zeitung» auf dem Gebiete der Rückvergütung von Fracht- und Kreditkosten zu suchen sind, dürften auch dem Geist der OEC und des GATT widersprechen, um den sich allerdings Frankreich auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht allzu stark kümmert.

Gleicher Lohn für männliche und weibliche Arbeitskräfte. — Bekanntlich verlangt Frankreich als Bedingung für seine Teilnahme am europäischen Markt «die Harmonisierung der sozialen Zulagen», was nichts anderes bedeutet, als daß die in Frankreich gültigen Sozialgesetze auch in allen andern europäischen Staaten eingeführt werden müssen. Frankreich vergißt bei dieser Forderung, daß sich der Lohn nicht nur aus Sozialzulagen zusammensetzt. Wenn schon Lohnvergleiche angestellt werden sollen, dann müssen die gesamten Bruttoverdienste und ihre Kaufkraft berücksichtigt werden. Es wäre wohl ein leichtes, den Nachweis zu erbringen, daß die schweizerische Arbeiterschaft, trotz kleinerer Sozialzulagen, bedeutend mehr verdient als ihre französischen Kollegen. Die Forderung Frankreichs schießt deshalb am Ziel vorbei.

Zufälligerweise ist letzthin der Bericht der Expertenkommission zur Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen gleichen Entgeltes für gleichwertige Arbeit männlicher und weiblicher Arbeitskräfte im Bundesblatt vom 28. Dezember 1956 veröffentlicht worden. Dieser Bericht nimmt Bezug auf ein Postulat im Nationalrat vom Frühjahr 1953 und hat nun, im Zusammenhang mit den französischen Forderungen, besondere Bedeutung erhalten. Nach der gründlichen Analyse über die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben kommt der Expertenbericht zur Auffassung, daß in der Schweiz, infolge der weitgehenden Arbeitsteilung, Arbeitsgebiete, in denen Männer und Frauen die

genau gleiche Tätigkeit ausüben, die Ausnahme bilden. Die Statistik zeigt, daß die Unterschiede zwischen den Löhnen von Männern und Frauen in der Textilindustrie, wo die Hauptmasse der Beschäftigten aus angelernten Arbeitern besteht, und die beruflichen Funktionen der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte am wenigsten voneinander abweichen, am kleinsten sind.

Aus dem interessanten Bericht ist im übrigen ersichtlich, daß ein Leistungsvergleich verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung tragen muß. Ohne detaillierte Einzeluntersuchungen ist es nicht möglich, einwandfrei festzustellen, ob die Ungleichheit des Entgeltes gerechtfertigt ist oder nicht. Es sollte ja bei der Forderung gleichen Lohnes für gleiche Arbeit nicht darum gehen, die Frauenlöhne allgemein auf den Stand der Männerlöhne zu heben, sondern einzig um die Korrektur von Ungleichheiten, die nicht leistungsbedingt sind. Man darf sich deshalb nicht darauf beschränken, wie das Frankreich immer wieder tut, Ungleichheit im Lohn festzustellen, um daraus auf eine Benachteiligung der Frauen zu schließen, da diese Ungleichheit auf unterschiedlicher Arbeitsart und -leistung beruhen kann. Aber eben, der Zweck heiligt die Mittel!

Neues Außenhandelsgesetz in Kraft. — Wir haben in den «Mitteilungen» während der Beratung des neuen Außenhandelsgesetzes im Parlament auf die unseres Erachtens nötigen Änderungen im Entwurf des Bundesrates hingewiesen. Mit Genugtuung können wir nun feststellen, daß wenigstens die Ausführungserlasse einige unserer Wünsche verwirklicht haben. Sie bringen eine bereinigte und übersichtlich angeordnete Neufassung der bisherigen Vorschriften, wodurch vor allem die praktische Handhabung wesentlich erleichtert wird. Die allgemeinen Grundsätze, die für den gebundenen Zahlungsverkehr maßgebend sind und die sich bisher aus zahlreichen einzelnen Bundesratsbeschlüssen und aus der Praxis der Clearingbehörden ergeben, sind in zweckmäßiger Weise zusammengefaßt worden und erleichtern damit vor allem die Beschreitung des Rechtsweges.

Es ist erfreulich, festhalten zu können, daß wenigstens in den Ausführungserlassen dem von uns jeher vertretenen Gedanken eines vermehrten Rechtsschutzes Rechnung getragen wurde. Auch das Reglement über das Beschwerdeverfahren vor der schweizerischen Clearing-Kommission bedeutet eine wesentliche Verbesserung für den Rechtsuchenden. Man darf von einem ausgewogenen, wohl überdachten Reformwerk sprechen, das — obwohl es durchaus die Möglichkeit für scharfe handelspolitische Maßnahmen, wie sie zum Schutze der Textilindustrie notwendig sein können, vorsieht — doch einer liberalen Grundhaltung entspricht.

Handelsnachrichten

Entwicklung der Textilexporte im Jahre 1956

Im 4. Vierteljahr 1956 stiegen die Ausfuhrwerte der schweizerischen Textilindustrie auf 240 Mill. Franken, was gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt im Jahre 1955 einer Erhöhung um 5.3 Millionen entspricht. Dieses erfreuliche Ergebnis ist vor allem den Mehrumsätzen bei den Baumwoll-, Schappe- und Wollgarnen sowie bei den Wollgeweben, Wirk- und Strickwaren und Konfektionsartikeln zuzuschreiben. Nur die Baumwoll-, Seiden- und Kunstfasergewebeexporte konnten ihr Niveau vom 4. Quartal 1955 nicht halten. Das im ganzen betrachtet günstige Ergebnis der Textilexporte im 4. Quartal 1956 findet seinen Ausdruck auch im erhöhten Mengenindex, der auf der Basis 1949 = 100 gerechnet von 169 im 4. Vierteljahr 1955 auf 196 im letzten Quartal des Jahres 1956 ge-

stiegen ist. Dieser von der Oberzolldirektion ausgerechnete wertgewogene Index ist im Vergleich zum Vorjahr nur bei den Baumwollgeweben, Kunstfasergarnen und Seiden- und Kunstseidenstoffen gefallen, wobei die letzteren die einzigen Textilfabrikate darstellen, deren Mengenindex unter 100 zurückgegangen ist und damit gegen über dem 4. Quartal 1949 einen beträchtlichen Exportrückgang aufweisen. Dagegen ist es den Stickereien, Wollgarnen und -geweben sowie der Konfektion gelungen, ihre Umsätze gegenüber dem 4. Quartal 1949 sogar zu verdoppeln.

Die von der Oberzolldirektion ausgerechneten Ergebnisse des Textilaussenhandels, die allerdings einige Textilpositionen unberücksichtigt lassen, geben für das Jahr